

D. Ministerium der Finanzen

2131

STARK III plus EFRE-Richtlinie; Änderung

**Gem. RdErl. des MF, der StK und des MI
vom 18. 12. 2017 – 52**

Bezug:

Gem. RdErl. des MF, der StK und des MI vom 17. 7. 2016 (MBI. LSA S. 460)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Kapitel 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.3 Buchst. c wird nach der Angabe „S. 65)“ die Angabe „ „ geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20. 6. 2017, S. 1),“ eingefügt.

bb) Der Nummer 4.2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eines zusätzlichen Nachweises durch den Zuwendungsempfänger bedarf es nicht, soweit die in dieser Richtlinie aufgeführten Zuwendungs- oder Zuweisungsempfänger Lieferungen oder sonstige Leistungen für die nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen und Schulen, an Hochschulen oder an Universitätskliniken verwenden.“

cc) In Nummer 5.2.2 Satz 1 wird das Datum „31. 10. 2017“ durch das Datum „28. 4. 2018“ ersetzt.

b) Kapitel 2 wird wie folgt geändert:

aa) Teil A Nr. 4.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Zuschuss (Landesmittelzuschuss) ist für den ersten und zweiten Stichtag gemäß Kapitel 1 Nr. 5.2.2 Satz 1 auf eine Höhe von 10 v. H. und maximal 600 000 Euro der in Nummer 4.1 festgestellten förderfähigen Ausgaben begrenzt; bei Anträgen zum dritten Stichtag gemäß Kapitel 1 Nr. 5.2.2 Satz 1 ist der Zuschuss auf eine Höhe von 20 v. H. der in Nummer 4.1 festgestellten förderfähigen Ausgaben begrenzt.“

bb) Teil B wird wie folgt geändert:

aaa) In Abschnitt 1 Nummer 2.3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kitas“ die Wörter „sowie die Nutzung der Sportstätte zur sportlichen Betätigung durch andere gemeinnützige Vereine (nicht Sport) und gemeinnützige Institutionen“ eingefügt.

bbb) In Abschnitt 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Abweichend zu Kapitel 2 Teil B Abschn. 1 Nr. 4:

Zweckgebundene Spenden und weitere zusätzliche Mittel können vollständig dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zugerechnet werden, sofern dem die Vorgaben der weiteren Mittelgeber nicht entgegenstehen. Die Zuwendung verringert sich im Falle einer nach der Bewilligung eingegangenen zweckgebundenen Spende nur um den Betrag, der die Gesamtsumme der tatsächlich geleisteten zuwendungsfähigen Ausgaben, bezogen auf die insgesamt für die Fördermaßnahme zur Verfügung stehenden Mittel, übersteigt. Die jeweils zu berücksichtigenden Spenden sowie die echten Eigenmittel sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis getrennt auszuweisen.“

c) Anlage 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaaa) In Satz 2 wird das Wort „Fünften“ durch das Wort „Sechsten“ ersetzt.
- bbbb) In Satz 3 wird das Wort „Fünfte“ durch das Wort „Sechste“ und das Datum „20. 4. 2010“ durch das Datum „26. 7. 2017“ ersetzt.
- bbb) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) In Nummer 2.4 Abs. 2 Buchst. a Satz 2 wird die Angabe „www.ml.v.sachsen-anhalt.de/oePNV/oePNV-plan-2010-bis-20152020“ durch die Angabe „https://ml.v.sachsen-anhalt.de/themen/oePNV/oePNV-plan/“ ersetzt.

d) Anlage 3 erhält die Fassung der **Anlage** zu diesem Gem. RdErl.

e) In Anlage 4 erhält die Erklärung folgende Fassung:

„Erklärung:

Es wird bestätigt, dass der Betrieb der zu fördernden kulturellen Einrichtung für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist (15 Jahre) zur Nutzung für die breite Öffentlichkeit zu kulturellen Zwecken gesichert ist.“

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Anlage 3

(zu Kapitel 2 Teil B Abschn. 1 Nr. 2.2 Satz 1, Nr. 3.1)

Demografiecheck Sportstättenbau EFRE

Name der Gemeinde		Gemeindeschlüssel ¹⁾
Landkreis		15

Angaben zur Sportstätte

Lage: (Gemeinde, Ortsteil)				
Name der Sportstätte		Baujahr:		
Adresse der Sportstätte				
Art der Sportstätte ²⁾	Typ	Maße in m (Länge x Breite x Höhe)	m ²	überwiegende Schulnutzung (ja / nein)

Verwaltung der Sportstätte

Träger:	
Eigentümer:	
Name, Sitz des Kreissportbundes (KSB):	
Anzahl der Vereine, die die Sportstätte nutzen	
Namen der Vereine, die die Sportstätte nutzen	

Erläuterungen

¹⁾ Gemeindeschlüssel: <http://www.stala.sachsen-anhalt.de/gk/fms/fms1li.html>
²⁾ Art der Sportstätte: z. B. Gymnastikhalle, Turnmehrzweckhalle, Einzelsporthalle, Zweifachsporthalle, Dreifachsporthalle

Statistik zur Mitgliederzahl der Sportvereine des LSB, die die Sportstätte nutzen (Stand:)³⁾

Mitgliederentwicklung der letzten vier Jahre

Mitgliederzahl der letzten vier Jahre	31. 3. 20__	31. 3. 20__	31. 3. 20__	31. 3. 20__	Mitgliederentwicklung in v. H.
Mitglieder gesamt					
davon männlich					
weiblich					
Anzahl der Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre)					
davon männlich					
weiblich					

Berechnung hinsichtlich der genutzten Sportstätte

Mitgliederentwicklung innerhalb der letzten vier Jahre	Entwicklung in v. H.	Punktwert	erreichter Punktwert
Mitgliederentwicklung innerhalb der letzten vier Jahre ab 8 v. H.		100	
Mitgliederentwicklung innerhalb der letzten vier Jahre ab 5 v. H. bis unter 8 v. H.		75	
Mitgliederentwicklung innerhalb der letzten vier Jahre ab 2 v. H. bis unter 5 v. H.		50	

Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Punktwert	erreichter Punktwert
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (ab 51)		100	
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (21 bis 50)		75	
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (1 bis 20)		50	

Anzahl lizenzierte und tätige Übungsleiter	Anzahl lizenzierte und tätige Übungsleiter	Punktwert	erreichter Punktwert
lizenzierte und tätige Übungsleiter ab 8		100	
lizenzierte und tätige Übungsleiter 4 bis 7		75	
lizenzierte und tätige Übungsleiter 1 bis 3		50	

Anzahl Sportangebote	Anzahl Sportangebote	Punktwert	erreichter Punktwert
Sportangebote ab 4		100	
Sportangebote 3		75	
Sportangebote bis 2		50	

Erläuterungen

³⁾ Mitgliederstatistik des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. (<http://www.lsb-sachsen-anhalt.de>) gemäß Bestandserhebung

Sportstättennutzung und Kooperationen ^{4), 5)}	Nutzung/Kooperationen ja / nein	Punktwert	erreichter Punktwert
Nutzung der Sportstätte durch mehrere Sportvereine		100	
Nutzung der Sportstätte zur sportlichen Betätigung durch andere gemeinnützige Vereine (nicht Sport) und gemeinnützige Institutionen		75	
Kooperationen mit Schulen und/oder Kindertageseinrichtungen		50	

Erreichbarkeit der Sportstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV)	Entfernung in km	Punktwert	erreichter Punktwert
Entfernung zur nächsten Haltestelle ÖPNV bis 1 km		100	
Entfernung zur nächsten Haltestelle ÖPNV über 1 km bis 3 km		75	
Entfernung zur nächsten Haltestelle ÖPNV über 3 km		50	

maximal möglicher Punktwert:
Summe erreichte Punkte:

725

demografiefest ja / nein

Eine Sportstätte gilt als demografiefest, wenn mindestens 365 Punkte erreicht werden.

Erläuterungen

⁴⁾ Kumulation der Punktwerte ist möglich

⁵⁾ Die entsprechenden Vereinbarungen sind dem Demografiecheck beizufügen.

Erklärung:

Es wird bestätigt, dass nach derzeitiger Planung die zu fördernde Sportstätte für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist (15 Jahre) zur Nutzung für die breite Öffentlichkeit zu sportlichen Zwecken gesichert ist.

Datenblatt erstellt durch: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bestätigung des Demografiechecks durch den LSB
Datum:
Unterschrift:

Für Rückfragen:

Name, Vorname: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____